



Satzung

des

Biokreis e.V. Verband für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung



§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Biokreis e.V. - Verband für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung“.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in 94034 Passau.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verband fördert die Gründung von Landesverbänden/Erzeugerringen. Diesen wird die Führung des Namens „Biokreis“ unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet. Die Gründung von Landesverbänden/Erzeugerringen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Ziele und Zweck des Verbandes

- 2.1 Förderung und Weiterentwicklung des organisch-biologischen Land-, Garten- und Obstbaus (organisch biologischer Landbau)
- 2.2 Weiterentwicklung von Erzeugungsrichtlinien für den organisch-biologischen Land-, Garten-, und Obstbau sowie für die naturgemäße Erzeugung und Verarbeitung von gesunden, möglichst naturbelassenen Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft und Überwachung dieser Richtlinien
- 2.3 Einsatz für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Familienbetriebe. Förderung der gewachsenen Agrarstruktur, der Unabhängigkeit organisch-biologischer Landwirtschaft, sowie die Stärkung dezentraler überschaubarer Strukturen im vor- und nachgelagerten Bereich. Der Verband hat die Aufgabe als Inhaber des Verbandszeichens dieses aufrecht zu erhalten und Verletzungen des Zeichens zu unterbinden sowie einer Verwässerung vorzubeugen, dafür Sorge zu tragen, dass das Verbandszeichen BLOKREIS dem allgemeinen Vereinszweck und der Zeichensatzung entsprechend benutzt wird, vor allem ist dabei sicher zu stellen, dass durch die Benutzung des Verbandszeichens keine Irreführung des Verbrauchers stattfindet. Der Verband schließt Verträge mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben und Verarbeitern, die sich zur konsequenten Einhaltung der Richtlinien verpflichten und sich entsprechenden Kontrollen unterwerfen.
- 2.4 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Eigenmitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mitglieder mit einem gültigen Erzeugervertrag im Biokreis e.V. gehören zugleich dem entsprechenden Biokreis Erzeugerring/ Landesverband an:



- jene aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland dem Biokreis Erzeugerring Mitte e.V.,
- jene aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Süd-Brandenburg dem Biokreis Erzeugerring Mitteldeutschland e.V.,
- jene aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein dem Biokreis Erzeugerring Nord-Ost e.V.,
- jene aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen dem Biokreis Erzeugerring Nordrhein-Westfalen e.V.
- und jene aus Bayern und anderen Bundesländern/Ländern, die keine Zuordnung haben, dem Biokreis Erzeugerring Bayern e.V.

3.2 Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

3.3 Fördernde Mitglieder: Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder bilden innerhalb des Biokreis den „Förderkreis ökologischer Landbau“. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt § 3 (3.1) dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Erwerb und Bedingung der Mitgliedschaft

4.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres erworben wird oder endet.

4.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ferner kann die Vorstandschaft die Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge einzelnen Mitgliedern aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Biokreis.

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Biokreis ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
- gegen die Satzung oder gegen die Richtlinien des Biokreises verstößt,
- mit dem Biokreis getroffene vertragliche Vereinbarungen verletzt, oder
- die Interessen des Biokreis verletzt oder
- dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Maßgabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 6 Biokreiszeichen

6.1 Der Biokreis ist Inhaber des geschützten Bildzeichens wie in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt (in Folge „Biokreiszeichen“ genannt).



- 6.2** Der Biokreis kann das Recht zur Einräumung von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten an dem Biokreiszeichen ganz oder teilweise auf Dritte (im Folgenden Lizenznehmer genannt) übertragen.
- 6.3** Die Mitglieder sind nur berechtigt das Biokreiszeichen zu nutzen, soweit ihnen die Nutzung im Rahmen einer zwischen dem Biokreis bzw. dessen Lizenznehmer und dem jeweiligen Mitglied gesondert zu treffenden Vereinbarungen (im Folgenden Lizenzvertrag / Erzeugervertrag genannt) ausdrücklich gestattet wurde. Dies gilt auch für eine etwaige alleinige Nutzung von Wort- oder Bildbestandteilen des Biokreiszeichens.
- 6.4** Die Mitglieder sind insbesondere auch nur berechtigt, Biokreis als Name oder zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebes oder Unternehmens zu benutzen oder auf Druckschriften, Verpackungen oder sonstigen Kennzeichnungsmitteln auf ihre Mitgliedschaft beim Biokreis hinzuweisen, soweit ihnen dies im Rahmen des Markenzeichennutzungsvertrages oder Erzeugervertrages ausdrücklich gestattet wurde.
- 6.5** Ein Anspruch auf Nutzung des Zeichens besteht nur für diejenigen Mitglieder vom Biokreis, die einen Erzeugervertrag oder einen Markenzeichennutzungsvertrag mit dem Biokreis abgeschlossen haben.
Im Übrigen ist für die Benutzung des Biokreiszeichens die vom Biokreis beim Deutschen Patentamt eingereichte Markensatzung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Vorstandsvorsitzende/r und Stellvertretung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.2** Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung über den Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren. Des Weiteren ist die Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in dem vereinsinternen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.
- 8.3** Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 9.1** Die Wahl des erweiterten Vorstandes
- 9.2** Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



- 9.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- 9.4 Aufstellung des Haushaltsplanes
- 9.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 9.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 9.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.9 Entscheidung über Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verband.

§ 10 Beschlussfassung und Wahl in der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei der Verhinderung beider, ein vom Vorstandsvorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung befasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist innerhalb des Betriebes / der Familie zulässig.
- 10.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, die Wahl der Kassenprüfer mit offener Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand, Vorstandsvorsitzende/r, Stellvertreter, Beirat, Besonderer Vertreter

- 11.1 Zu Mitgliedern des Vorstandes zählen die ersten Vorsitzenden der folgenden Erzeugerringe/Landesverbände kraft ihres dortigen Amtes, sofern sie selbst persönlich Mitglied des Biokreis e.V. sind:
 - a. **Biokreis Erzeugerring Bayern e.V.**, eingetragen im Register des Amtsgericht Passau unter der Registernummer/Vereinsregister 1546
 - b. **Biokreis Erzeugerring NRW e.V.**, eingetragen im Register des Amtsgericht Siegen unter der Registernummer/Vereinsregister 2972
 - c. **Biokreis Erzeugerring Mitte e.V.**, eingetragen im Register des Amtsgericht Fulda unter der Registernummer / Vereinsregister 2265
 - d. weitere neu gegründete Erzeugerringe / Landesverbände entsprechend.

An die Stelle des jeweiligen ersten Vorsitzenden tritt der zweite Vorsitzende eines jeden Erzeugerrings/Landesverbandes und an seine Stelle entsprechend der dritte Vorsitzende, wenn der jeweils Erstgenannte nicht Mitglied des Biokreis e.V. ist, jedoch der nachfolgend Genannte. Die Mitgliederversammlung kann jede dieser drei Personen durch Neuwahl einer anderen Person, die Mitglied des Erzeugungsrings/Landesverbandes ist, dem die abzuwählende Person vorsitzt, abwählen.

Die Vertretung eines jeden dieser drei Vorstandsmitglieder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte andere Person aus dem Vorstand des von ihm vertretenen Erzeugerrings/Landesverbandes ist zulässig.

- 11.2 Drei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei eine Person aus dem Kreis der Verarbeiter, eine aus dem Kreis der Verbraucher und eine aus der Landwirtschaft stammen soll.
- 11.3 Die in 11.1 und 11.2 genannten Vorstandsmitglieder wählen eine weitere Person als weiteres Vorstandsmitglied und hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden oder sie wählen nach ihrem Ermessen stattdessen aus ihrer Mitte eine Person als Vorstandsvorsitzenden im Ehrenamt.



- Und sie bestimmen aus ihrer Mitte eine Person als Stellvertretung des Vorstandsvorsitzenden. Für beide gilt eine Amtszeit von vier Jahren. Während der Amtszeit ist ihre Abwahl durch Neuwahl einer anderen Person mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Vorstandes zulässig. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung bleiben bis zur Übernahme ihres Amtes durch einen Nachfolger im Amt.
- 11.4** Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertretung den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Und es wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind und die Stellvertretung an die Vorgaben des Vorstandsvorsitzenden.
- 11.5** Dem Beirat gehören die bei den unter 11.1 aufgeführten Erzeugerringen/ Landesverbänden und des Biokreis e.V. beschäftigten Geschäftsführer an. Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Beirat berät die Organe des Vereins.
- 11.6** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung zu einer zweiten Sitzung laden, in welcher, wenn sie zwischen drei bis vierzehn Tagen später stattfindet, der Vorstand bezüglich derselben Punkte der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.7** Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vereinstätigkeit angemessene Aufwandsvergütungen, die von der einmal jährlich tagenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstmals und bei Bedarf jeweils neu festgelegt werden. Sie erhalten daneben Ersatz ihrer Aufwendungen.
- 11.8** Der Vorstand entscheidet bezüglich aller Angelegenheiten des Vereins, die keinem anderen Organ in die ausschließliche Verantwortung übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die politische Außenvertretung, die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte und der Verwaltungsangelegenheiten wird dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung anvertraut, wobei die Geschäftsordnung Näheres zur Abstimmung mit dem Vorstand regelt.
- 11.9** Der Vorstand kann einen für den Verein angestellt tätigen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) für dessen laufenden Rechtsgeschäfte, insbesondere Personalangelegenheiten bestellen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 12.1** Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 12.2** Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 12.3** Jedem Mitglied ist das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auf Bitte auszuhändigen. Änderungswünsche zum Protokoll sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.



§ 13 Satzungsänderung

- 13.1** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- 14.1** Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 14.2** Niemand darf durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1** Die Auflösung des Vereins folgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1** Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Satzung und ihrer Durchführung sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges geregelt werden. Die der Satzung beigefügte Schiedsgerichtsvereinbarung ist Teil der Satzung.

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Zwischen den Mitgliedern des Biokreises sowie zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern besteht Einigkeit, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Satzung des Biokreises und ihrer Durchführung ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Die Möglichkeit zur Anrufung staatlicher Gerichte wird ausgeschlossen.
2. Das zuständige Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, von denen je ein Mitglied durch jeweils eine Vertragspartei ernannt wird. Die sogenannten Schiedsrichter bestimmen das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes, das gleichzeitig dessen Vorsitzender ist. Dieses Mitglied muss Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Der Schiedsspruch soll in Passau erfolgen. Durch diese Festlegung unterwerfen sich alle Mitglieder des Biokreis sowie der Verein selbst der nach deutscher Zivilprozessordnung geltenden Schiedsordnung.

Die Regelungen der Satzung des Biokreis unterliegen ausschließlich deutschem materiellem Recht.